

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i d F vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256 ber S 3617) zuletzt geändert durch VERORDNUNG vom 30.07.1981 (BGBl I S 833) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds-GVBl S 259) zuletzt geändert durch vom (Nds-GVBl S) i V m § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds-GVBl S 560) zuletzt geändert durch vom (Nds-GVBl S) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i d F vom 22.06.1982 (Nds-GVBl S 229) zuletzt geändert durch vom (Nds-GVBl S) hat der Rat der Gemeinde SÖHLDE diesen Bebauungsplan die Änderung dieses Bebauungsplans Nr 5 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden nebenstehenden 2) 3) 4) als Sitzung beschlossen

SÖHLDE den 27.02.1986

(DEIKE)
Bürgermeister



(SAUER)
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.06.1985 die Aufstellung der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplans Nr 5 beschlossen⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs 1 BBauG am 29.04.1985 ortsüblich bekanntgemacht

SÖHLDE den 27.02.1986

(SAUER)
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde SÖHLDE erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 19.11.76 Az: 05/103
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.11.76)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen.
Katasteramt Hildesheim den 26.02.86



Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
HILDESHEIM den 07.05.1985

(SAUER)
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.11.1985 dem Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs 6 BBauG beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.11.1985 bis 02.01.1986 gemäß § 2 a Abs 6 BBauG öffentlich ausliegen⁵⁾

SÖHLDE den 27.02.1986



(SAUER)
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs 7 BBauG beschlossen¹⁾ Den Beteiligten in Sinne von § 2 a Abs 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs 6 BBauG in seiner Sitzung am 13.02.1986 als Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen

SÖHLDE den 27.02.1986



(SAUER)
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS HILDESHEIM (Az (is) 1544/1408) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt teilweise genehmigt³⁾ Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen²⁾

HILDESHEIM den 11. JUNI 1986



Genehmigungsbehörde
LANDKREIS HILDESHEIM
DER OBERKREISDIREKTOR
Landkreis Hildesheim
Amt für Bauaufsicht
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁵⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom öffentlich ausgelegen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht

SÖHLDE den GEMEINDEDIREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.07.1986 im Amtsblatt NR. 32 FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM bekanntgemacht worden
Der Bebauungsplan ist damit am 24.07.1986 rechtsverbindlich geworden

SÖHLDE den 31.07.1986

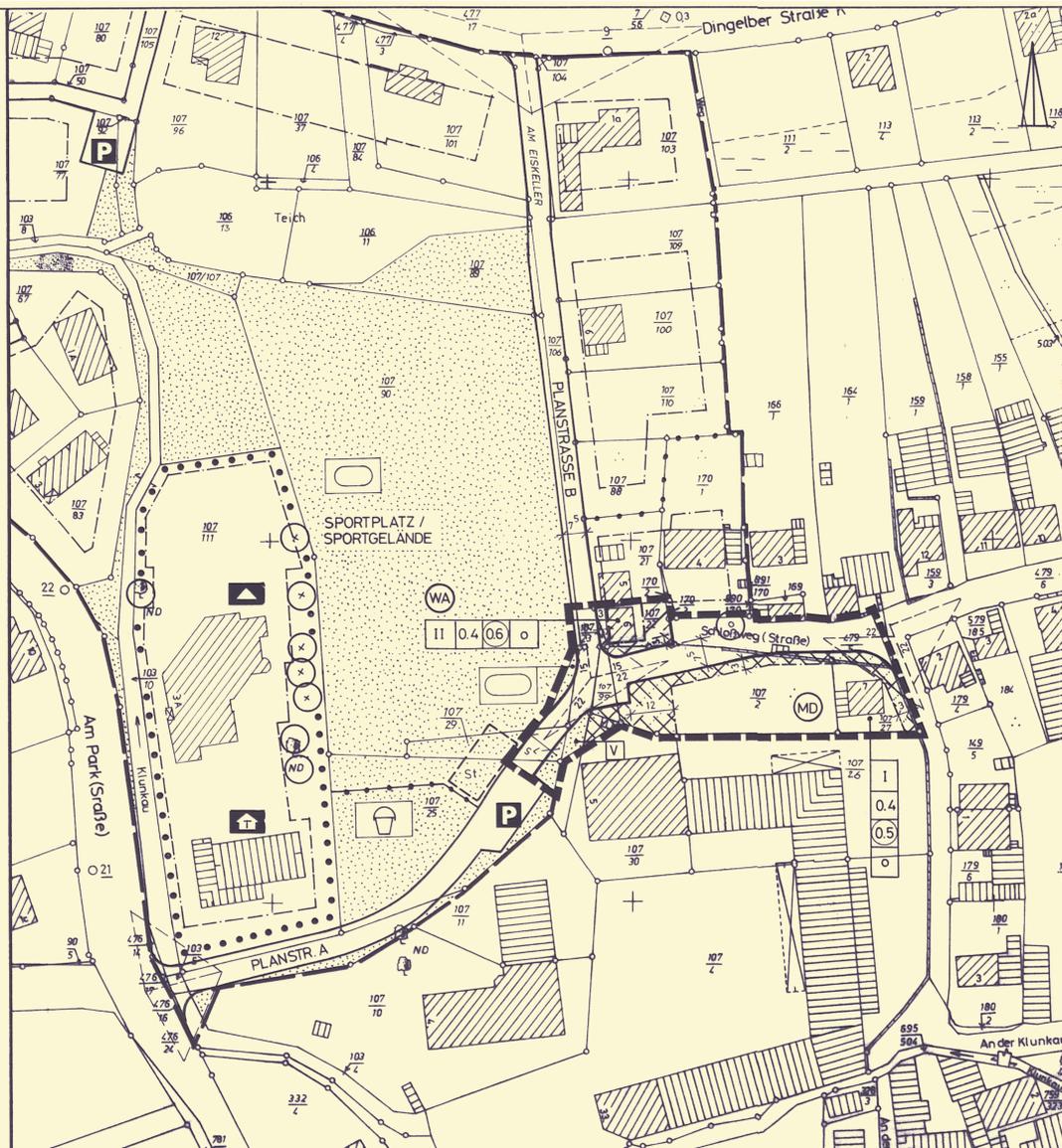


(BLASE)
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden

SÖHLDE den GEMEINDEDIREKTOR

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Ziffer der letzten
- 6) Nur falls erforderlich



GEMEINDE SÖHLDE
ORTSCHAFT NETTLINGEN M.1:1000
BEBAUUNGSPLAN NR.5
"AM SCHLOSS" 2.ÄNDERUNG

- PLANZEICHENERKLÄRUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS:
 - - - DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGS-PLANES
 - - - DER 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - △ SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80cm ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREI ZUHALTEN
 - VERKEHRSGRÜNLÄCHE
 - WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
 - MD DORFGEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - BAUGRENZE
 - Z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAH
 - Z.B. 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAH
 - o OFFENE BAUWEISE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
 - SPORTPLATZ / SPORTGELÄNDE
 - ANZUPFLANZENDER BAUM [ENTSPR § 9 ABS.1 (25a) BBauG]

ÜBERSICHTSSKIZZE M.1:25000
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR TK 25 DES HERSTELLERS:
NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT HANNOVER - LANDESVERMESSUNG -

AZ: B5 162/78



GEMEINDE SÖHLDE ORTSCCHAFT NETTLINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR.5 M.1:1000
"AM SCHLOSS" 2.ÄNDERUNG

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
KÖNIGSTRASSE 12 SPINOZASTRASSE 1
3200 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
TEL.05121/22526 TEL.0511/ 553259

E-5 /RI
J-5 /RI
K-5 /RI
B-6 /RI
G-6 /RI

URSCHRIFT